

Von Anderen gefertigte Gegenstände übernimmt er von den Fertigern mit dem technischen Commissionsmitgliede und justirt sie vorläufig bis zu Vornahme der letzten Prüfung. Bei allen Justirungen und Vergleichen der Commission hat er zu assistiren und die nöthige Hülfe zu leisten.

Soweit dazu noch Arbeiter verschiedener Art nöthig sind, hat er dieselben anzunehmen und zu vertreten.

§ 14. Mit Ausnahme des Verkaufs an Private und der Justirungen für Private, für welche die taxmäßigen Preise und Gebühren erhoben werden, expedirt die Normalaichungscommission kostenfrei.

Ihre Mitglieder werden vom Staate remunerirt und erhalten für auswärtige Geschäfte die bei ihrer Anstellung bestimmten Diäten neben Restitution der Reisekosten.

Mit dem Mechaniker ist ein besonderes Abkommen zu treffen.

§ 15. Außer den oben angegebenen regelmäßigen Geschäften hat sich die Normalaichungscommission auf Anordnung des Ministeriums des Innern der ihr bei Einführung des neuen Gewichtssystems und Einrichtung der Eichämter, sowie bei etwaigen späteren neuen Einrichtungen aufzutragenden Mitwirkung zu unterziehen und sind die Verwaltungsbehörden verbunden, allen in Ausführung solcher Aufträge an sie ergehenden Anordnungen der Normalaichungscommission nachzukommen.

B.

Die Eichämter betreffend.

§ 16. Jedes Eichamt wird durch die Normalaichungscommission gegen Erstattung der Kosten versehen:

1) An Normalgewichten mit einem $\frac{1}{4}$ Centner, einem $\frac{1}{2}$ Centner, einem $\frac{1}{4}$ Centner, einem 20 Pfundstück, einem 10 Pfundstück, einem 5 Pfundstück, einem 3 Pfundstück in Gußeisen; ferner mit zwei gleichen Gewichtssägen in Holzkästen, enthaltend: ein $\frac{2}{1}$ Pfund, ein $\frac{1}{1}$ Pfund, ein $\frac{1}{2}$ Pfund, ein $\frac{1}{3}$ Pfund, ein $\frac{1}{4}$ Pfund, ein 5 Lothstück, ein 3 Lothstück, ein 2 Lothstück, ein 1 Lothstück, ein 5 Quentstück, zwei 2 Quentstücke, ein 1 Quentstück, ein 5 Centstück, zwei 2 Centstücke, ein 1 Centstück, ein 5 Kornstück, zwei 2 Kornstücke, ein 1 Kornstück. Von diesen beiden Gewichtssägen ist der eine zum täglichen Gebrauche bestimmt, und enthält die Stücke bis zu 1 Quent herab in Messing, die kleineren in Neusilber; der andere zur Aufbewahrung und zu Controlirung des im Gebrauche befindlichen bestimmte, enthält die Gewichte bis zu 1 Quent herab in vergoldetem Messing, die kleineren in Platin. Ferner mit einem Satze Proportionalgewichte für Brückenwaagen, von Messing, enthaltend die Stücke zu 0,5, 0,2, 0,1 Pfund, 1,5, 1,0, 0,5, 0,2, und 0,1 Loth, in einem Holzkästchen, und als Muster mit einem halbpfündigen Satze Einsatzgewichte.